

Ergänzungen und Nachträge vorgenommen, um die Fälschung auf dem laufenden zu halten. Gegenüber der Behandlung der Gründungsurkunde sind die Ausführungen über die echte „Eidesurkunde“ der Nonnen um 1100, in der sie nach den Hirsauer Gewohnheiten zu leben versprochen, und über die Klosterchronik von 1151 sekundär, aber von gleicher Sorgfalt, denn nur durch ihre Behandlung und Interpretation kann die Vorgeschichte und die Gründung des Klosters geklärt werden.

H. E. M.

Ingeborg Stolzenberg, Urkundsparteien und Urkundensprache. Ein Beitrag zur Frage des Aufkommens der deutschsprachigen Urkunde am Oberrhein, 1. Teil, Archiv für Diplomatik 7 (1961) 214—289, geht einem Problem nach, mit dem sich das Archiv für Diplomatik in den letzten Jahren verschiedentlich befaßt hat. Vf. vertritt die These, hier zunächst am Beispiel von Freiburg i. Br. untersucht, daß das Auftauchen der Volkssprache mit den Urkundsparteien zusammenhänge, und zwar stärker mit dem Empfänger als mit dem Aussteller, da letzterer sich auf den Empfänger habe einstellen müssen. Ehe dazu Stellung genommen sei, wird man besser noch den zweiten Teil mit dem Straßburger Material abwarten.

H. E. M.

Salatiello, *Ars Notarie*, a cura di Gianfranco Orlandelli. Volume 1: I frammenti della prima stesura dal codice bolognese dell'Archiginnasio B. 1484; vol. 2: La seconda stesura dai codici della Biblioteca Nazionale di Parigi lat. 4593 e lat. 14622 (Istituto per la storia dell'Università di Bologna, Opere dei maestri 2) Milano 1961, Giuffrè Editore, XXVII u. 196 S., 3 Tafeln; 320 S. u. 5 Tafeln. — Die Praxis der öffentlichen Notare Italiens blieb im 13. Jh. von der Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft verhältnismäßig unberührt, obwohl die Ars notarie eine wichtige Rolle an den Universitäten spielte. Ein Schüler des Odofredus, der Bolognese Salatiello, unternahm es, die Ars notarie unter Heranziehung der Ergebnisse einer über hundertjährigen rechtswissenschaftlichen Arbeit theoretisch neu zu begründen, wobei er freilich die Praxis vernachlässigte. Der Hg. veröffentlicht in Band 1 die Fragmente der ersten Fassung der Ars von 1242, im 2. Band die Neufassung von 1254. Beide Redaktionen bestehen aus vier Büchern, von denen jeweils nur das vierte die für den Alltag der Tabellionen so wichtigen Formulare enthält, während sich die drei anderen Bücher mit der juristischen Grundlegung des Familien-, Vertrags- und Testamentsrechtes befassen. Das gesamte Werk ist außerdem geradezu überwuchert von gelehrten Glossen. So verwundert es nicht, wie wir aus der lehrreichen Einführung Orlandellis erfahren, daß Salatiellos Werk schon 1255 durch die sehr viel praktischer angelegte Ars notarie des Rolandinus Passagerii verdrängt wurde. Salatiellos Werk bleibt trotzdem ein beachtenswertes Denkmal der Rechtsschule von Bologna, und man muß dem Hg. wirklich dankbar sein, daß er diese allein schon angesichts der Masse der zu verifizierenden Zitate äußerst mühevollste Edition übernommen und zu Ende geführt hat.

H. M. S.

G. Bónis, Uzsai János *Ars Notariája*, *Filológiai Közlöny* 1961, S. 229—260. — Der wesentliche Inhalt der vorliegenden Studie ist im Supplementum der Zs. auf S. 1—3 in italienischer Sprache wiedergegeben. Der Vf. behandelt das wichtigste ma. Formularbuch Ungarns, die schon 1799 von M. G. Kovachich unter dem Titel *Formulae sollennes styli in cancellaria curiaque regum, foris minoribus* usw. veröffentlichte *Ars notaria*, die freilich nur unvollständig erhalten und zudem noch (in falscher Blattfolge) auf zwei Hss. der Nationalbibliothek in Wien verteilt ist. Die 1799 nicht gelungene Rekonstruktion der ursprünglichen Komposition scheint nun Bónis gelungen zu sein. Zugleich macht